Zertifikate als Befähigungsnachweise und nicht nur der Lichtbildausweis als sogenannter Fahrausweis Fachausweis Bedienerausweis oder auch ganz falsch als Führerschein für Stapler Krane Hubarbeitsbühnen usw.

Für die sogenannten Flurförderzeuge sprich Gabelstapler siehe auch schon die alte ZH 1/554 von 1996 neue BGG 925 von 2002 aktueller DGUV-G 308-001 seit Mai 2014 unter Punkt 3.2 Allgemeine Ausbildung, Punkt 3.3 Pflicht Zusatzausbildung und unter Punkt 8 Abschlussprüfung letzter Satz.

Für die Hubarbeitsbühnen Pflicht Schulung seit April 2010 die BGG 966 bzw. neuer DGUV-G 308-008 hinter Punkt 3.3 Abschlussprüfung 2. Absatz und unter Punkt 5 der 2. Absatz da auch wieder der Hinweis auf das Zertifikat als Befähigungsnachweis und nicht nur der Lichtbildausweis.

Vollkraft und teilkraftbetriebene Krane Pflichtschulung nach der BGG 921 von Oktober 1996 alte ZH1/362 neuer DGUV-G 308-009 unter Punkt 4 Prüfung und Punkt 5 Befähigungsnachweis siehe Anhang 2 als Muster. (ehr Mangelhaft erklärt)

Motorsägen z.B. in der DGUV-I 214-059 alte GUV-I 8624 unter Punkt 3 letzten beiden Absätze und unter Punkt 4 letzter Absatz usw. wie auch in der AS I und AS II alte Baum 1 Baum 2 Vorgabe zur Pflicht Schulung der Motorsägenführer.

Und ganz neuer DGUV-Grundsatz für die Teleskopstapler geländegängig seit Feb. 2016 Pflicht zur Schulung DGUV-G 308-009 unter Punkt 3.2 Praktische Prüfung Absatz 4 und unter Punkt 8.2 Abschlussprüfung letzter Absatz usw.

Also oft ein Mangel da nur ein Ausweis mit Lichtbild und kein Zertifikat (mit Inhalt nach was) als Befähigungsnachweis wie von der DGUV gefordert wird in den Schulungsvorschriften Grundsätzen und Informationen für gut geschulte Ausbilder und Schüler und natürlich gut beratenden Arbeitsschützern für die Unternehmer Beratung in Fragen rund um Arbeitsschutz Gesundheitsschutz Umweltschutz usw.

Mit freundlichen Grüßen Fachkraft für Arbeitssicherheit Ausbilder und Trainer für Ausbilder, UVV-Prüfer, Sicherheitsbeauftragte, Fremdfirmenkoordinatoren, usw.

FaSi oder auch SiFa Drewer, O.-V. Mobil ab 11 Uhr unter 0175/1509375 bis 16 Uhr

www.nicht-ohne-schulung.de

Verbindliche Vorschriften für die Ausbildung der Staplerfahrer sind u.a.

ArbSchG, BetrSichV, DGUV Vorschrift 1 bisher BGV A1 / DGUV Vorschrift 68 bisherige BGV D27 DGUV Grundsatz 308-001 Flurförderzeuge alt BGG / GUV-G 925 / BGI 545 neu DGUV Information 208-004 BGI 603 neu DGUV Information 208-009 / Anbaugeräte wie Arbeitsbühnen BGI 5131 neue DGUV Information 209-075 alte ZH 1/554 alte VBG 36 BGI 701 707 582 und gültige TRBS 2111 Teil 4 Internat. Forklift Powered Industrial Truck Training Standard for general industry is. 29 CFR 1910.178

Verbindliche Vorschriften für die Ausbildung der Baumaschinenführer sind u.a.

ArbSchG / BetrSichV / TRBS 2111 DGUV Vorschrift 1 bisher BGV A1 / DGUV Regel 100-500 bisher BGR 500 Kapitel 2.12 alte BGR 262 und alte VBG 40 Erdbaumaschinen / BGV C11 neu DGUV Vorschrift 29 Steinbrüche, Gräbereien und Halden / GUV-V C22 BGV C22 alte VBG 37 DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten BGV D 33 DGUV Vorschrift 77 Arbeiten in Bereich von Gleisen / BGI 872 DGUV Information 201-029 / BGR 117 Teil 1 DGUV Regel 113-004 Behälter Silos enge Räume usw.

Verbindliche Vorschriften für die Ausbildung der Kranführer und Anschläger sind u.a.

ArbSchG / BetrSichV / DGUV Vorschrift 1 bisher BGV A1 / DGUV Regeln 100-500 bisher BGR 258 & BGR 500 Kapitel 2.8 DGUV Vorschrift 52 bisher BGV D6 / DGUV Vorschrift 53 bisher GUV-V D6 / DGUV Vorschrift 54 bisher BGV D8 DGUV Information 209-012 bisher BGI 555 DGUV Information 209-013 bisher BGI 556 / DGUV Information 214-002 bisher BGI 610 DGUV Information 209-021 bisher BGI 622 / DGUV Information 214-005 bisher BGI 672 DGUV Regel 101-005 bisher BGR 159 / DGUV Grundsatz 309-009 bisher BGG 961 und DGUV Grundsatz 309-003 Krane alt BGG / GUV-G 921 / VDI 2194 sowie ISO 9926-1:1990-12 Cranes training of drivers part 1: general

Ausbildung zum Anschläger - Rigger Anschlägerschein Riggerschulung

Riggingschulung Riggerschein Anschlägerschulung Hebezeugeinsatz (Anschlag & Lastaufnahmemittel) LAE / LAM nach: ArbSchG / BetrSichV / DGUV 1 bisher BGV A1 / DGUV Regel 100-500 bisher BGR 258 & BGR 500 Kapitel 2.8 DGUV Vorschrift 52 bisher BGV D6 / DGUV Vorschrift 53 bisher GUV-V D6 DGUV Vorschrift 54 bisher BGV D8 DGUV Information 209-013 bisher BGI 556 / DGUV Information 209-021 bisher BGI 622 alte ZH 1/362 VBG 9 & VBG 9a usw.

Verbindliche Vorschriften für die Ausbildung der Arbeitsbühnenbediener sind u.a.

ArbSchG, BetrSichV, DGUV 1 bisher BGV A1, DGUV Vorschrift 70 bisher BGV D 29, DGUV Regel 100-500 bisher BGR 500 Kapitel 2.10, BGG / GUV-G 966 neuer DGUV Grundsatz 308-008 BGI 720 neue DGUV Information 208-019, BGI 5131 neue DGUV Information 209-075 und BSi - ISO 18878 - 2004

Plus PSA BGR/GUV-R 198 neue DGUV Regel 112-198 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz und die BGR/GUV-R 199 neue DGUV Regel 112-199 Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschutzausrüstungen

Motorsägenführer Bediener von Motorsägen Kettensägen Motorsensen und Freischneider nach UVV-Forsten und KWF Standard u.a. Vorgaben

ArbSchG / BetrSichV / DGUV 1 bisher BGV A1 / UVV Forsten DGUV Regel 100-500 bisher BGR 500 / DGUV Regel 114-018 bisher BGR/GUV-R 2114 / DGUV Information 214-057 bisher BGI/GUV-I 8610 DGUV Information 214-059 bisher GUV-I 8624 / DGUV Information 214-045 bisher GUV-I 8525 DGUV Information 214-076 bisher BG/GUV 71.12 / DGUV Information 214-047 bisher GUV-I 8567 DGUV

Information 214-048 bisher GUV-I 8568 / DGUV Information 214-051 bisher: GUV-I 8598 / DGUV Information 214-060 bisher: BGI/GUV-I 8627 DGUV Vorschrift 47 bisher: GUV-V C51 VSG 4.2 DIN EN 608

Vorschriften für z.B. Verlader Schulung Ladungssicherung (LaSi) LadeGut nach:

ArbSchG / BetrSichV / DGUV 1 bisher BGV A1 / DGUV Regel 100-500 bisher BGR 500 DGUV Vorschrift 70 bisher BGV D 29 / DGUV Information 214-003 bisher BGI 649 und BIA Nr. 10454 sowie VDI 2700 DIN EN 12642 DIN 75410 usw.

Führerschein Fahrausweis Fachausweis Befähigungsnachweis Bedienerausweis Bedienernachweis für Teleskop-Maschine Teleskopmaschinen wie: Merlo Roto JCB Manitou MTR Sennebogen Sambrom Liebherr Dieci usw.

Es gibt viele Begriffe für selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Teleskopier- Funktion des Armes.

Die Gebräuchlichsten sind: Teleskoplader oder kurz Telelader Teleskopstapler Telehandler Teleporter Teleskop-Maschine Telescopic Handlers usw. Lt. Maschinenverordnung ist es aber ein Teleskoparmstapler wenn er bis 5 Grad schwenkbar ist und ein Teleskopkran wenn er mehr als 5 Grad drehbar ist.

Der Teleskoplader, nach der Baugeräteliste (BGL) Teleskoparmstapler genannt, häufig auch Teleskopstapler oder Telehandler bezeichnet, ist eine fahrbare Arbeitsmaschine, die als Ausrüstungsträger konzipiert ist. Das heißt, daß er, mit verschiedenen Ausrüstungsteilen bestückt, unterschiedliche Aufgaben erledigen kann.

Als Flurförderzeug für Teleskoparmstapler nach der DIN EN 1459

Erstausbildung für Stapler mit veränderlicher Reichweite mind. 2 -5 Tage oder falls Staplerschein 2 Tage schon vorhanden, als Zusatzausbildung gem. Stufe II der Ausbildung mind. 1 Tag

Als Mobilkran mit Ausleger bei drehbaren Oberwagen ab 5 Grad DIN EN 13000
(Merlo hat als erster die neue Norm für seine Geräte umgesetzt)

(auch als Rotator bezeichnet) Erstausbildung für ortsveränderliche Mobilkrane mind. 2 -5 Tage oder falls Kranschein schon vorhanden als Zusatzausbildung gem. Stufe II der Ausbildung mind. 1 Tag

Wer darf Schulen ??? Na für Flurförderzeuge ein Stapler Ausbilder und für Kraneinstufung logischerweise ein Kranausbilder für Mobilkrane sprich Fahrzeugkrane und nicht ein Industriekran oder Ladekran Ausbilder aber auch ein Baumaschinenausbilder der Hebezugeinsatz mit Einbaut nein. oder ein Hubarbeitsbühnen Ausbilder ??? auch nein

da es nach der EN 280 keine Hubarbeitsbühne ist oder nach EN 474 od. 500 auch keine Baumaschine

lt. Leiter vom Fachausschuss Hebezeuge der BG Sicherheit`s Ing. Jürgen Koopist es entweder ein Stapler oder ein Kran siehe auch die Normen, die alles aussagen.

Transferliste der neuen Vorschriften unter :

http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?ID=0

Bei Fragen zum Thema Schulungen Normen UVV-Prüfungen Arbeitssicherheit usw.

Mo.-Do. ab 11.00-16.00 Mobil: 0175/1509375 Herr Olli Drewer als SiFa Sachverständiger und AdA

www.nicht-ohne-schulung.de

Dauer der Ausbildung für Stapler / Gabelstapler:

Immer wieder hört man, dass es ausreichend sei einen Staplerfahrer/in od. Gabelstaplerfahrer/in

mit einem 1 Tageskurs auszubilden, oder noch schlimmer in nur 3-4 Std.

Falsch gedacht!

Auszug aus dem DGUV Regelwerk:

Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit einem Staplerunfall werden von den Berufsgenossenschaften und UK des Landes nur über die Betriebshaftpflicht abgewickelt, wenn nachweislich nach dem DGUV Grundsatz 308-001 vormals BGG 925 ausgebildet wurde.

Im DGUV-Grundsatz 308-001 und nur das ist der Grundsatz wo alle FFZ sprich Flurförderzeuge (ohne fahrzeuge) mit Fahrerstand und Sitzplatz in der Grundstufe 1 in Deutschland ausgebildet werden müssen ohne Ausnahme. International nur nach der 29 CFR ... mind. sogar 4 bis 5 Tage. (z.Zt. Nur bei uns im Hause)

Für Mitgängergeräte auch als Ameise bezeichnet, besteht nur eine Unterweisung Pflicht und das Tragen von Sicherheitsschuhe auf Grund erhöhter Fußverletzungsgefahr.

Im Abschnitt 3.2 die Allgemeine Ausbildung und unter Abschnitt 3.5 die Dauer der Ausbildung steht:

Die Allgemeine Ausbildung für Fahrersitz und Standgeräte hat mind. 10 UE a 45 min Theoretischer Unterricht, und der Praktischer Teil hat mind. auch 10 Unterrichtseinheiten a 45 Minuten.

Dieses ist in der Grundstufe 1 so geregelt, für Geräte ohne Hub wie Schlepper oder Fahrerstandgeräte als Niederhubwagen kann davon abgewichen werden, dann ist die Schulung auch nur für diese Geräteart gültig (also an 1 Tag möglich).

Auszug aus dem DGUV Grundsatz:

Stufe I der Ausbildung nur für Geräte ohne besonderen Hub z.B. Kommissoniergeräte Schnellläufer und andere Fahrerstandgeräte mit Trittbrett, oder als Zusatzausbildung der Stufe 2 der Ausbildung für z.B. Teleskoparmstapler od. Hochregalstapler und Schubmaststapler usw. erlaubt, wenn in der Erstausbildung Stufe 1 nur der Frontstapler gemacht wurde (hier schulen die meisten drauf).

Die Stapler-Schulung Möhnesee und Ihre Partner halten sich streng an die Ausbildung und Durchführungsanweisungen der Deutschen Gesetzlichen Unfall Versicherung (DGUV).

Warum ?

Im Falle eines schweren Unfalles untersucht die BG Berufsgenossenschaft und UK des Landes usw. die Schulungsnachweise Beauftragungen UVV-Prüfung usw.

Natürlich stellen Sie da auch fragen?

Untersuchung des Staplerscheines ob z.B. die mind. Dauer eingehalten wurde.

Untersuchung des Schulungsnachweis, nicht der Fahrausweis ist wichtig (gar nicht vorgeschrieben) sondern das Schulungszertifikat dient alleine als Nachweis gem. dem Grundsatz. Schriftliche Beauftragung des Unternehmers und die regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen (mind. jährlich bzw. bei Schichtbetreib und Montagetätigkeiten längstens nach 3 Jahren möglich).

Fremdfirmen auch abgefragt und Beauftragt siehe DGUV Information 215-830 bisher BGI 865 und viele andere Punkte.

Sie können sich selber vorstellen was passiert wenn die BG UK des Landes usw. feststellt, das nur unzureichend ausgebildet worden ist.

Nach der neuen DGUV-Vorschrift 1 vormals BGV A1 § 7 Abschnitt 1 darf der Unternehmer nur Staplerfahrer / Gabelstaplerfahrer beschäftigen die dazu befähigt sind - befähigt bedeutet ausgebildet sind.

Für die Praxis bedeutet dies, er muss eine gültige Fahrerlaubnis als Beauftragung mit Zertifikat zum Führen eines Staplers besitzen.

Bei Unfallfolgen ohne gültige Fahrerlaubnis nach dem DGUV Grundsatz 308-001 bedeutet immer mindestens 2 Tage Ausbildung, haftet der Unternehmer oder Beauftrage für alle Schäden insbesondere bei Unfällen mit Unfallfolgen im vollen Umfang.

Rechtssichere Schulungszertifikate haben Sie? da nicht nur der Fach- Ausweis vorgeschrieben ist.

Wird leider häufig falsch gemacht - gem. DGUV Vorgaben z.B. Grundsatz 308-001 Punkt 8 - Fachausweis ohne Zertifikat reicht nicht aus.

Auszug aus dem DGUV Grundsatz alte BGG 925 usw.

Punkt 8 Abschlussprüfungen Die Teilnehmer erhalten ein Zertifikat über die Teilnahme und über das Ergebnis der Abschlussprüfung (Ausbildungsnachweis). Ein Fahrausweis ist zum innerbetrieblichen Führen von z.B. Gabelstaplern nicht vorgeschrieben siehe auch die DGUV Information 208-009. Manche Betriebe stellen ihren Gabelstaplerfahrern aber einen Fahrausweis aus, insbesondere dann wenn eine größere Zahl von Gabelstaplerfahrern beschäftigt wird. Damit können Aufsichtführende vor Ort leichter prüfen, ob Gabelstapler befugt oder unbefugt benutzt werden.

Beauftragung gem. Stufe 3

Wer im Betrieb einen Gabelstapler fährt, muss hierzu vom Unternehmer schriftlich beauftragt sein. Es ist Sache des Unternehmers, sich vorher zu vergewissern, dass der Betreffende die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, für die Tätigkeit als Gabelstaplerfahrer mind. über 2 Tage (20 UE a 45 min.) ausgebildet ist und sich mit dem von ihm zu führenden Gerät (evtl. Zusatzausbildung Stufe 2) vertraut gemacht hat.

Unser Tipp:

Schonen Sie Ihre Nerven, lassen Sie Ihre Mitarbeiter/in richtig ausbilden - somit erhalten Sie keinen Ärger mit der Berufsgenossenschaft und Sie müssen auch nicht den Besuch eines Staatsanwaltes in Ihrem Betrieb befürchten.

Unwissenheit schütz nicht vor Strafe, man muss sich kundig machen ob 3-4 Std. oder Tageslehrgänge richtig sind.

MFG Sicherheitsfachkraft Drewer, Olli

bei Fragen zur Schulung usw. am Telefon bitte erst ab 13:00 unter 0175/1509375 bis ca. 17:00

www.staplerschulung.net oder www.nicht-ohne-schulung.de

Dauer der Ausbildung für Stapler Krane und Teleskopstapler als Beispiel

Flurförderzeuge (ohne fahrzeug) sprich Gabelstapler nach DIN EN ISO 369

(alte VDI-Richtlinie 3586 & alte DIN EN ISO 5053)

In der BGG 925 neuer DGUV-G 308-001 steht z.B. drin mind. 20 UE a 45 min. also 16 Stunden bzw. mind. über 2 Tage und max. 12 Pers. wen nur ein Ausbilder / Trainer da ist sonst max. 20 Pers. und 1.1 Dieser BG-Grundsatz findet Anwendung auf die Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand. Er ist vorrangig für die Ausbildung von Gabelstaplerfahrern konzipiert. 3 Für Fahrer von Flurförderzeugen ohne Hubgerüst, z.B. Schlepper, Plattformwagen, Kommissoniergeräte, kann die Ausbildung entsprechend der gerätespezifischen Gefährdung in Inhalt und Dauer angepasst werden (sagt Fachausschuss Lagertechnik BGHW mind. 1 Tag andere Gerätearten mind. über 2 Tage wie die BGHM die sogar vor diesen Tageslehrgängen auf Ihrer Homepage warnt als nur Abzocke und schnelle Mark heute Euro).

Der Ausbildungsnachweis und die schriftliche Beauftragung dürfen sich dann nur auf dieses Flurförderzeuge erstrecken. Zur Erreichung des Zieles, geeignete Personen zum Führen von Flurförderzeugen auszubilden, werden in Abschnitt 3.5 Ausbildungszeiten angegeben. Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zum selbstständigen Führen eines Flurförderzeuges mit Fahrersitz oder -stand erfolgt durch eine in Abschnitt 8 beschriebene theoretische und eine praktische Prüfung.

In einer Abschlussprüfung mit ca. 50 Fragen weist der Teilnehmer seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten nach. Der erfolgreiche Abschluss wird bescheinigt.

Der Teilnehmer erhält ein Zertifikat (und nicht nur einen Fahrausweis steht auch in der BGI 603 drin). Ein Fahrausweis ist zum innerbetrieblichen Führen von Gabelstaplern nicht vorgeschrieben. Manche Betriebe stellen ihren Gabelstaplerfahrern aber einen Fahrausweis aus, insbesondere wenn eine größere Zahl von Gabelstaplerfahrern beschäftigt wird. Damit können Aufsichtführende vor Ort leichter prüfen, ob Gabelstapler befugt oder unbefugt benutzt werden.

1.2 Dieser BG-Grundsatz findet keine Anwendung auf Flurförderzeuge, die durch einen mitgehenden Fahrer, auch Mitgänger genannt, gesteuert werden. Da auf Grund der geringeren Fahrgeschwindigkeit (maximal 6 km/h) bei dieser Gerätebauart das Gefährdungspotenzial geringer ist, genügt es gemäß § 7 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (BGV D27) wenn die Fahrer in der Handhabung dieser Geräte unterwiesen sind. Die Beauftragung der Fahrer muss in diesem Fall nicht schriftlich erfolgen (Sicherheitsschuhe tragen ist da Pflicht auf Grund der erhöhten Fußverletzungsgefahr).

Für Internationale Schulung OSHA Forklift Powered Industrial Truck Training Standard for general industry is. 29 CFR 1910.178 bei uns im Hause seit 2004 - als erster in Deutschland

www.staplerschulung.net

Kran Krane nicht Kräne DIN EN Normen 12999 13000 13001 14439 15011 usw.

(alte DIN EN 15001 und Teil 2 15002 und alte VDI 2194)

Und bei der BGG 921 neuer DGUV Grundsatz 309-003 für die Kranführerschulung heißt es z.B. unter 3.1 Allgemeines

Die Unterweisung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Der Inhalt und die Dauer der Unterweisung sind abhängig

- von der zu steuernden Kranart,
- von den auszuführenden Kranarbeiten einschließlich Anschlagarbeiten,
- vom betrieblichen Umfeld (z. B. Gießerei, Kraftwerk, Baustelle),
- von den Vorkenntnissen und der persönlichen Aufnahmefähigkeit des zu Unterweisenden,
- von der Anzahl der Lehrgangsteilnehmer.

Erfahrungsgemäß sind für die Dauer der Unterweisung folgende Richtwerte zu berücksichtigen:

- teilkraftbetriebene Krane 1 Tag (z.B. Schwenkarmkrane, Säulendrehkrane)
- flurgesteuerte Krane 1 bis 5 Tage (z.B. Brückenkrane Portalkrane und auch Lkw-Ladekrane)
- führerhausgesteuerte Krane 5 bis 10 Tage (also mit Kabine bzw. auch Aufsatz gesteuerte Baustoffkrane usw.)
- Turmdrehkrane Ober oder Untern Dreher Baukrane 10 bis 15 Tage
- Fahrzeugkrane wie Autokrane Raupenkrane Teleskopkrane Mobilkrane 15 bis 20 Tage

Beim Verhältnis der Dauer der theoretischen zur praktischen Unterweisung hat sich das Verhältnis 3 zu 5 bewährt.

Sollte die Unterweisung extern (außerbetrieblich) erfolgen, ist zusätzlich eine betriebliche Unterweisung an dem zu führenden Kran vorzunehmen. Bei Änderung der Einsatzbedingungen (z. B. Umsetzung auf einen anderen Krantyp, Personenbeförderung, Einsatz für Montagearbeiten, Änderung der Steuerung) ist eine entsprechende neue Unterweisung erforderlich.

Bei der Kenntnisvermittlung der Vorschriften auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit sollte die zuständige Berufsgenossenschaft beteiligt werden. Diese Kenntnisse können auch von Dritten vermittelt werden, wenn diese Personen eine entsprechende Befähigung besitzen (haben viele Möchtegern Ausbilder nicht).

3.4 Spezielle Anforderungen

Für spezielle Kranarten sind gegebenenfalls folgende weitergehende theoretische und praktische Kenntnisse zu vermitteln:

1. Turmdrehkrane

– Aufstellen, Abbauen und Transportieren,

- Ermitteln der zulässigen Lasten aus den Traglasttabellen,

- Möglichkeiten und Grenzen der Überlastsicherung,

- Beurteilen von Umgebungsbedingungen,

- Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Sendern,

- Straßentransport (z. B. Ladungssicherung, Kuppeln, Rangieren und Einweisen),

- elektrische Versorgung auf Baustellen.

2. Fahrzeugkrane

- Auf- und Abbau,

- Abstützen,

- Umrüsten,

- Einstellen der Sicherheitseinrichtungen,

- Ermitteln der zulässigen Lasten aus den Traglasttabellen,

- Möglichkeiten und Grenzen der Überlastsicherung,

- Beurteilen von Umgebungsbedingungen,

- Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Sendern,

- Straßentransport (z. B. Ladungssicherung, Kuppeln, Rangieren und Einweisen

Und unter Punkt 4

4.1 Nachweise der Kenntnisse und Fähigkeiten

Der Kranführer hat nach der Unterweisung seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen.

4.2 Beteiligungen der Berufsgenossenschaft

Bei Turmdrehkranführern ist die zuständige Berufsgenossenschaft an der Prüfung zu beteiligen. Form, Inhalt und Umfang sind mit dieser abzustimmen.

www.kranschulung.net

Teleskope Teleskoplader Teleskopstapler Teleskoparmstapler usw. DIN EN 1459

DGUV Grundsatz 308-009 Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Teleskopmaschinen

Die bestehende Norm DIN EN 1459:2012-06 wurde in fünf Teile aufgeteilt und wird durch alle Teile ersetzt: Teil 1 Stapler mit veränderlicher Reichweite - Teil 2 Schwenkbare Stapler für Kranbetrieb nach DIN EN 13000 - Teil 3 Zusätzliche Anforderungen an Stapler mit veränderlicher Reichweite, ausgerüstet mit Arbeitsbühne nach DIN EN 280- Teil 4 Zusätzliche Anforderungen an Stapler mit veränderlicher Reichweite, vorgesehen für den Transport frei hängender Lasten Hebezeug- betrieb - Teil 5 Zusätzliche Anforderungen an Anbaugeräte und zugehörige Schnittstellen zur Sicherheit.

DGUV-G 308-009 geländegängige Telestapler

Qualifizierung und Beauftragung der Fahrer von geländegängigen Teleskopstaplern

nach der DIN EN 1459 Teil 1-5

Der Grundsatz findet keine Anwendung auf Staplern mit veränderlicher Reichweite nach

DIN EN ISO 3691, die mit einem Spreader zum Containertransport ausgerüstet sind.

Stufe 1: Allgemeine Qualifizierung für Teleskopstapler im Anwendungsbereich der DIN EN 1459-1 (starrer Aufbau, Gabelzinken, Ladeschaufel, Lasthaken) mind. 20 UE a 45 min. vorgeschrieben wie bei der normalen Staplerschulung nach der DGUV-G 308-001 - also nicht nur 1 Tag oder nur 3-4 Std. Schulungen was leider viele unseriöse Anbieter machen.

Stufe 2a: Zusatzqualifizierung für Teleskopstapler im Anwendungsbereich der DIN EN 1459-2 drehbarer Oberwagen Kranbetrieb nach der DIN EN 13000 mind. 10 UE a 45 min. (Bei Vorlage eines Rechtsgültigen Staplerschein über mind. 2 Tage oder länger mit Zertifikat, sonst erst Stufe 1 buchen.) Bei Vorliegen eines Qualifizierungsnachweises nach dem DGUV Grundsatz 309-003 Kranschein für Teleskopkrane wie z.B. Ladekrane über mind. 2 Tage mit Zertifikat, kann die Stufe 2a mit bescheinigt werden.

Stufe 2b: Zusatzqualifizierung für den Einsatz als Hubarbeitsbühne sprich Mann Korb nach der DIN EN 280 Sicherheitsausrüstung für Teleskopgeräte mind. 10 UE a 45 min. Bei Vorliegen eines Qualifizierungsnachweises nach der DGUV-G 308-008 der Gruppe B Typ 1b z. B. alle Anhängerarbeitsbühnen und alle Lkw-Arbeitsbühnen oder selbstfahrend mit Teleskoparm Typ 3b z. B. alle selbstfahrenden Gelenk-, Gelenkteleskop- und Teleskopbühnen kann die Stufe 2b mit bescheinigt werden.

Stufe 3: Die betriebliche bzw. baustellenbezogene Einweisung ans Gerät vor Ort und die Unterweisung der Gegebenheiten am Einsatzort. Macht der Betriebsverantwortliche wie z.B. der Sicherheitsbeauftragte, der Polier, Bauleiter, SiGeKo oder auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit mit dem Bedienpersonal vor Ort.

www.teleskopmaschinen.net

mehr Infos für Schulungen wie für: Baumaschinen DIN EN 474 & 500, Hubarbeitsbühnen DIN EN 280, PSA gA, Motorsäge, Ladungs- Sicherung, UVV-Prüfer usw. auf www.nicht-Ohne-Schulung.de

Mit freundlichen Grüßen Fachkraft für Arbeitssicherheit und ISO Ausbilder Drewer, Olli

Arbeitsmaschinen im Straßenverkehr.

Eine selbstfahrende Arbeitsmaschine benötigt nur dann eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO sowie eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO, wenn sie die Bauvorschriften der StVZO bzw. die Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinien nicht einhalten kann. (Gesamtmasse, Breite, Länge, Achslasten, Sichtfeld, Beleuchtung...)
Ansonsten reicht bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h eine Betriebserlaubnis.

Führerscheine für die Straßenfahrt da erfolgt die Gruppierung in:
- Zugmaschine / Ackerschlepper (Land- & Forstwirtschaft)
- Selbstfahrende Arbeitsmaschine (bis 20 Km/h Kl. 4/3/B bis 40 km/h Kl. 3/2/C1/C)

Achtung!!!

mehr als 20 Km/h Gewichtsbeschränkung vom Führerschein beachten B nur max. 3,5 to alte Klasse 3 max. 7,5 to

Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen gilt.

Auf nicht öffentlich zugänglichem Gelände ist für das Fahren kein Führerschein vorgeschrieben. Auf öffentlichem Gelände gelten wie für jedes Fahrzeug die StVZO und für den Fahrer die StVO sowie die Führerscheinverordnung. Dabei sind unterschiedliche Führerscheine für Geräte bis 25 km/h und über 25 km/h notwendig. 20 km/h-Maschinen arbeiten mit der Betriebserlaubnis und sind zulassungsfrei. Arbeitsmaschinen über 20 km/h benötigen eine Straßenzulassung mit Nummernschild.

Fahren ohne ABE oder Gutachten.

z.B. mit den Stapler (ohne Beleuchtungsanlage) die 200 m zu einer anderen Lagerhalle oder Firma auf öffentlichen Grund fahren, oder mit einen alten Bagger od. Radlader ohne Papiere auf der Straße fahren.

Da sollte man auch die Sondergenehmigung haben, da die Betriebshaftpflichtversicherung diese Fahrten nur abdeckt, wenn auch eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO vorliegt.

ABE oder Gutachten.

Steht in der ABE oder im Gutachten vielleicht so was **wie „AUSN.-GEN. ERF."** oder **„AUSN.GENEHM.ERFORD."**?

Wenn ja, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO. Wenn es zu Sichteinschränkungen kommt, dann bedarf es zusätzlich einer Erlaubnis der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Abs. 3 StVO.

Es gibt vereinzelt ABE`s (z. B. für Anhänger Arbeitsmaschine Turmdrehkran)
in denen das KBA bereits die AG gem. § 70 StVZO miterteilt hat.

Alte Betriebserlaubnis oder eine EG-Typgenehmigung über §18 StVZO,
wurde mal so geregelt, leider ist der §18 aber in der Aktuellen StVZO weggefallen.

Bei Staplern und selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen kommt dies aber nicht vor, da diese i. d. R. überhaupt keine ABE besitzen. Der TÜV erstellt dann auch ein Gutachten gem. § 21 StVZO i. V. m. § 4 FZV zur Erlangung einer ABE / Gutachten für Einzelfahrzeuge.

Ist sie zeitlich beschränkt? Verliert sie ihre Gültigkeit irgendwann?

Dann muß man beim nächsten mal beim Vermieter erst mal die ABE oder das Gutachten durchlesen.
Während eine ABE keiner zeitlichen Befristung unterliegt, wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO nur befristet erteilt. Die Richtlinien sehen eine maximale Gültigkeit von 6 Jahren vor. Auch die gegebenenfalls erforderliche Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO wird nur befristet erteilt. Die maximale Gültigkeit beträgt im Regelfall längstens 3 Jahre. Beides sind i.d.R. DIN-A4-Blätter.

Mit Gruß FaSi Drewer, Olli und Ausbilder für Baumaschinen Stapler Krane Arbeitsbühnen usw.

www.as-drewer.de www.baggerschulung.net www.staplerschulung.net www.kranschulung.net

Anhängerbetreib am Stapler Bagger Radlader Teleskopstapler usw.

Hier BG Text dazu

Der Gabelstapler ist mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet.

Wie kann man ermitteln, wie groß die zulässige Anhängerlast ist?

Antwort:

Eine verbindliche Angabe zur Anhängelast kann nur der Hersteller des Gabelstaplers geben, da nur dieser die Eigenschaften des von ihm hergestellten Gerätes kennt.

Die rechtliche Verpflichtung derartige Angaben dem Betreiber zu geben, findet sich im Gerätesicherheitsgesetz ebenso wie in der EG-Maschinenrichtlinie. Dort heißt es in Ziffer 1.1.2 u. a., dass durch die Bauart der Maschine gewährleistet sein muss, dass der Betrieb bei bestimmungsgemäßer Verwendung ohne Gefährdung von Personen erfolgt. Um eine Maschine bestimmungsgemäß betreiben zu können, muss der Hersteller alle dazu erforderlichen Angaben machen.

Ist ein Gabelstapler mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet, so zählt dazu auch die Angabe darüber, mit welcher Anhängelast der Gabelstapler betrieben werden darf. Diese Angaben finden sich bzw. sollten sich in der Betriebsanleitung finden. Die Betriebsanleitung gehört zum Lieferumfang der Maschine bzw. des Gabelstaplers.

In Ziffer 1.7.4 der EG-Maschinenrichtlinie heißt es, dass jede Maschine (hier: Gabelstapler) mit einer Betriebsanleitung versehen sein muss, die u. a. Angaben darüber beinhaltet dass die Inbetriebnahme und die Verwendung gefahrlos durchgeführt werden können.

Es steht außer Zweifel, dass bei vorhandener Anhängerkupplung die Angabe der maximalen Anhängelast unter Berücksichtigung der Bodenneigung unerlässlich ist, um einen Gabelstapler gefahrlos verwenden zu können.

Sollten diese Angabe in der Betriebsanleitung nicht enthalten sein, so ist jeder Betreiber gut beraten, sich mit dem Hersteller des Gabelstaplers in Verbindung zu setzen und sich von ihm diese Angaben schriftlich geben zu lassen. Dabei sollten dem Hersteller alle betrieblichen Umstände wie Oberflächen Belag, Bodenneigung, Anzahl der Anhänger, Masse und Art des Transportgutes usw. genannt werden.

Um die Angabe der Anhängelast praktischen handhaben zu können, sollte nicht die Anhängezuglast allein, sondern - ähnlich den Angaben im PKW-Fahrzeugschein - die Angabe der "max. zul. Anhängelast“ angegeben werden. Der Unterschied ist Folgender: Um die Einhaltung der Anhängezuglast sicherzustellen, müsste zwischen Gabelstapler und Anhänger eine Federwaage (wer hat das schon?) eingebaut werden. Demgegenüber kann die max. zul. Anhängelast auf einfache Weise aus dem Eigengewicht des Anhängers und der Zuladung ermitteln.

Auch sollte der Betreiber von eigenen Berechnungen der Anhängelast abzusehen. Berechnungsverfahren, wie sie in VDI 2700, VDI 3973, DIN 15172 oder DIN EN 12195-1 abgegeben werden, sind dem Hersteller auch bekannt.

Kein Mensch käme auf die Idee, selbst die max. zul. Anhängelast zu berechnen, wenn er mit seinem PKW und Wohnwagen in Urlaub fahren möchte. Dies ist stets Sache des Herstellers der Zugmaschine - beim PKW ebenso wie beim Gabelstapler!

Für die Sicherheitsschulung Arbeitskorb bzw. Mann Korb am Stapler ist mind. die 5-fache Sicherheit mit einzuberechnen bei voller Hubhöhe. Dies ist in den folgenden Vorschriften festgelegt: z. B. die TRBS 2121 Punkt 4 DGUV Information 209-075 bisher BGI 5131 – Arbeitsmaschinen zum Heben von Personen. BGV D27 § 26 Arbeitskörbe. Bei Geräten mit Stützfüße wie manche Teleskopstapler das haben, mind. die 3 fache Sicherheit, sonst nur nach der DIN EN 280 Elektronische Überwachung des Arbeitskorbes.

Der Betreiber hat dazu eine Gefährdungsbeurteilung zu machen, und eine eigene Betriebsanweisung wo das Trägergerät gen. wird inkl. der Betrieblichen Schutzmaßnahmen was nur für das einzelne Gerät gilt bzw. auch für Baugleiche, die mit der Seriennummer in der Betriebsanweisung zum Mannkorb gen. werden zu erstellen. Und natürlich eine Prüfung zu veranlassen. Selbstgebaute Arbeitskörbe sind nicht statthaft wie alle selbstgebauten Betriebsmittel. (siehe die BetrSichV dazu)

Arbeitsbühnen, die auf den Auslegern eines Industriegabelstaplers befestigt werden, sind keine auswechselbaren Ausrüstungsteile im Sinne der Maschinenrichtlinie. Sie unterliegen nicht der Maschinenrichtlinie und tragen auch kein CE-Konformitätszeichen. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahmen der Europäischen Kommission zu **auswechselbaren Ausrüstungen an Hebemaschinen** und von **komnet nrw** mit den folgenden Merkblättern U D27.02 Arbeitsbühne an Regalflurförderzeugen und Merkblatt U D27.03 Arbeitsbühne an Frontgabelstaplern usw.

Die Verwendung des Arbeitskorbes muss ausdrücklich vom Hersteller des Grundgerätes erlaubt sein. Auch die Abmessung und die zulässige Gesamtmasse müssen vom Hersteller des Grundgerätes benannt sein. (Normal nicht Breiter als die Spur des Trägergerätes)

Sonst nur durch eine Einzel Prüfung durch einen Sachverständigen für PAM nach der TRBS 2121 usw. vor Ort unter den Betrieblichen Gegebenheiten, und nicht durch den normalen UVV Prüfer nach TRBS 1203 und VDI 4068.

Der Arbeitskorb ist fest, d. h. formschlüssig, mit dem Gerät zu verbinden. (mind. 2 fache Sicherung)

Die UVV Prüfung der Geräte hat nach jedem Anbau des Arbeitskorbes durch eine befähigte Person (nur geschulte nach VDI 4068 usw.) zu erfolgen. Die Prüfung ist zu dokumentieren (mit separaten Blatt dazu)

nach der RILI 98/37/EG Arbeitsgruppe Maschinen WG-2005.46 rev 1 und der TRBS 2121 Teil 4 usw.

Außer Eintragung durch einen BG geprüften Sachverständigen (wie ich) für Pam und z.B. Flurförderzeuge, Krane, Baumaschinen, Hubarbeitsbühnen usw. je nach Trägergerät, aber keiner von TÜV, Dekra, GTÜ usw. da dies keine SV nach PAM usw. sind, nach der BMAS und DGUV Vorgabe sind diese Personen nur SV für ZÜS Kfz Lkw Bus Motorrad usw. aber nicht für Arbeitsmaschinen oder sogar PAM.

Bei Maschinen ohne vom Hersteller vorgesehene Korbsteuerung muss der Bedienplatz am Grundgerät ständig besetzt bleiben. (außer nach DIN EN 280 HAB)

Wenn die Hubhöhe, gemessen am Boden des Arbeitskorbes, mehr als 3 m beträgt, kommen die Bestimmungen des Anhang IV Maschinenrichtlinie zur Geltung. Das bedeutet, dass der Hersteller des Flurförderzeuges, der Erdbaumaschine usw. ein Konformitätsbewertungsverfahren entsprechend Artikel 12 der Maschinenrichtlinie durchführen muss.

Sonst auch nur wieder durch eine Einzel Prüfung durch einen Sachverständigen für PAM nach der TRBS 2121 usw.

Frage:

Der Hersteller eines Gabelstapler-Sicherheitskorbes liefert diesen neu mit TÜV bis 2012 und dem Hinweis, er sei Fachbetrieb, aus. Hat er keine weiteren Herstellerpflichten? CE? Betriebsanleitung? Gefährdungsbeurteilung nach BetrSichV? Ist er nicht gesetzlich dazu verpflichtet? Die "Sicherung" erfolgt durch je eine Schraube je Gabelzinken. Ansonsten gibt es keine Absturzsicherung. Wie bemerkt der FFZ-Fahrer, dass sich diese Klemmverbindung gelöst hat? Wenn der Sicherheitskorb unten liegt? Der Sicherheitsbügel des Korbes kann nicht durch Splint gesichert werden.

Rechtsgrundlage für die Verwendung von Arbeitsbühnen an Flurförderzeugen ist Ziffer 4.1.1 des Anhangs 2 der Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV). Danach dürfen Personen mit nicht dafür vorgesehenen Arbeitsmitteln (z. B. mit Gabelstaplern oder Mitgänger-Flurförderzeugen) ausnahmsweise angehoben werden, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen werden, welche die Sicherheit gewährleisten.

Bezüglich der Befestigung wird im Merkblatt U D27.03 ausgeführt:

Die Arbeitsbühne muss so befestigt werden, dass sie sich nicht verschieben oder gar abrutschen kann. Dies geschieht zweckmäßigerweise durch eine formschlüssige Verbindung hinter dem Gabelrücken oder dem Gabelträger, z. B. mit Hilfe von Bügeln, Klinken, Ketten, Bolzen oder einsteckbaren Stangen, die gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sind.

Eine kraftschlüssige Verbindung wie in der Frage beschrieben ist als Befestigung unzulässig.

Weiter müssen Sicherungen gegen Absturz von Personen, z.B. in Form von Umwehrungen angebracht sein.

Als Fahrer des Flurförderzeugs und als Benutzer der Arbeitsbühne dürfen nur geeignete und zuverlässige Personen eingesetzt werden, die vom Unternehmer bzw. der Betriebsleitung namentlich bestimmt sind. Für die Benutzung eines Arbeitskorbes / Arbeitsbühne ist eine Betriebsanweisung aufzustellen. Beide sind anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

Fahrer von Flurförderzeugen müssen grundsätzlich für die Benutzung von Flurförderzeugen ausgebildet und befähigt sein, z.B. nach dem BG-Grundsatz "Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand" (alte BGG 925) neue DGUV-G 308-001.

Arbeitsbühnen/Personenkörbe sind Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung und dementsprechend auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung von einer befähigten Person zu prüfen. Näheres dazu sind der TRBS 1201 "Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen" und der TRBS 1203 "Befähigte Personen" www.baua.de/trbs zu entnehmen.

Sachkundige für die Prüfung von Gabelstaplern können auch die Anforderungen an befähigte Personen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung erfüllen. Dieses ist im Einzelfall zu klären, aber nicht ohne eine Schulung.

Ob es sich bei der genannten "TÜV-Prüfung" um eine solche Prüfung durch eine befähigte Person handelt, wäre ebenfalls vor Ort zu klären.

Also auch viel schmu im Einsatz bei Arbeitskörben Bühnen Mannkörbe Krankörbe usw.

Mehr Info`s dazu auf unsere HP www.nicht-ohne-schulung.de bzw. auf www.staplerschulung.net

Mit Gruß SiFa / FaSi Drewer, Olli www.as-drewer.de

Wiederkehrende Prüfung

Folgende Arbeitsmittel sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen:

1. Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane),
2. sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zuggeräte,
3. durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführte Regalbediengeräte,
4. Hubtische,
5. Fahrzeughebebühnen,
6. auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände,
7. kraftbetriebene Anpaßrampen,
8. Fahrtreppen, Fahrsteige,
9. kraftbetriebene Türen und Tore,
10. Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m^2,
11. Materialseilbahnen, auf die das Eisenbahngesetz keine Anwendung findet,
12. Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten,
13. Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten oder Arbeitskörbe,
14. selbstfahrende Arbeitsmittel, ausgenommen Fahrzeuge, für die eine Prüfpflicht nach dem Kraftfahrgesetz besteht,
15. Arbeitsmittel zum Heben von Personen oder von Lasten und Personen,
16. Arbeitskörbe,
17. Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz,
18. Befahr- und Rettungseinrichtungen,
19. mechanische Leitern und roll Gerüste,
20. Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge,
21. Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe,
22. Pressen, Stanzen und Spritzgießmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme,
23. Bolzensetzgeräte,
24. fahrbare und Verfahrbahre Hängegerüste,
25. Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (z.B. Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge),
26. mechanische Vortriebsgeräte für Untertagbauarbeiten (z.B. Fräsen, Aufbruchgeräte),
27. sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen Arbeitnehmerinnen transportiert oder von denen Arbeiten aus durchgeführt werden,
28. Verteilermaste,

usw. Siehe TRBS 1201

Die wiederkehrende Prüfung muß mindestens folgende Prüfinhalte umfassen:

1. Prüfung von verschleißbehafteten Komponenten wie Bremsen, Kupplungen, Rollen, Räder und Tragmitteln,
2. Einstellung von sicherheitsrelevanten Bauteilen und Sicherheitseinrichtungen wie Lastkontrolleinrichtungen, Bewegungsbegrenzungen,
3. Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile wie Schalteinrichtungen, Notausschaltvorrichtungen, Lichtschranken, Bewegungssensoren, Kontaktleisten, Schaltmatten, Warn- und Signaleinrichtungen, Verriegelungen,
4. bei Arbeitskörben auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird.

Für wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmitteln sind geeignete fachkundige Personen nach der TRBS 1203 heranzuziehen.

Eine Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen ersetzt eine wiederkehrende Prüfung, die sonst durchzuführen wäre.

Werden Arbeitsmittel, die wiederkehrend zu prüfen sind, mehr als 15 Monate nicht verwendet, so ist die wiederkehrende Überprüfung vor der nächsten Verwendung durchzuführen.

Mit Gruß Drewer, Olli von AS-Drewer

Rechtssicher prüfen

Arbeitsbereich / -platz:	
Mängel gemeldet an:	
besprochen mit:	
Prüfdatum:	

Nr.	Frage	Antwort	Handlungs-bedarf	Erledigen bis	Bemerkungen
1.	Existiert ein Kataster aller im Betrieb verwendeten Arbeitsmittel?				
2.	Sind für jedes Arbeitsmittel oder jede Arbeitsmittelgruppe Prüfumfang und Prüffrist in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt?				
3.	Werden von der Regel abweichende Prüffristen plausibel begründet?				
4.	Sind schädigende Einflüsse auf die Arbeitsmittel berücksichtigt?				
5.	Sind auch Werkzeuge auf Montagefahrzeugen in die Prüfungen miteinbezogen?				
6.	Werden alle wiederkehrenden Prüfungen dokumentiert?				
7.	Sind Bedienungsanleitungen von Arbeitsmitteln vorhanden?				
8.	Werden alle Prüffristen in einem Kalender festgehalten?				

9.	Wird die tägliche Sichtkontrolle durch den Benutzer des Arbeitsmittels durchgeführt?				
10.	Wird die Prüfqualität von externen Prüfunternehmen hinterfragt?				
11.	Ist es möglich, eigene Beschäftigte zu befähigten Personen weiterzubilden?				

Status: In Bearbeitung